

Christine-Koch-Schule Eslohe



Christine-Koch-Schule, Schulstr. 7, 59889 Eslohe

Gemeinschaftshauptschule
Tel.: (0 29 73) 97 44-20
Fax: (0 29 73) 97 44-26
E-Mail: hauptschule@eslohe-schulen.de

Eslohe, 05.08.2020

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
die Sommerferien sind fast zu Ende und das neue Schuljahr beginnt bald. Das Schulministerium hat am 03.08.2020 die Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21 veröffentlicht. Mit diesem Elternbrief möchte ich Ihnen die Inhalte und die Umsetzung an unserer Schule mitteilen! Die kursiv gedruckten Stellen sind Zitate aus der Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 03.08.2020.

1. Maskenpflicht

Die Schülerinnen und Schüler müssen eine Mund-Nase-Bedeckung während ihres Aufenthaltes in der Schule tragen. Dies bedeutet, dass sie die Mund-Nase-Bedeckung während des Betretens des Schulgeländes, innerhalb des Schulgebäudes, während des Unterrichts, sowie in den Pausen tragen müssen! Nur in den Pausen können sie die Mund-Nase-Bedeckung während des Trinkens oder Essens abziehen. Außerdem besteht die Möglichkeit während einer Prüfungssituation unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,50 m diese abzulegen. Ausnahmen für das dauerhafte Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung können auch gesundheitliche Gründe oder sonstige Beeinträchtigungen sein. In diesem Fall möchte ich Sie bitten, uns darüber schriftlich zu informieren, bzw. gegebenenfalls sich ein ärztliches Attest zu besorgen. Verstöße können mit einer Suspendierung von der Schule bestraft werden! Für Lehrkräfte gilt, soweit sie im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, ansonsten können Sie darauf verzichten!

2. Rückverfolgbarkeit

„Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich.“

Dies bedeutet, dass der Wahlpflichtunterricht (WP) 7/8 und 9/10 verändert werden muss. So wird im kommenden Schuljahr der Wahlpflichtunterricht getrennt nach Jahrgangsstufen durchgeführt, d.h. WP 7, WP 8, WP 9 und WP 10. Das gleiche gilt für den Bereich Kunst-Musik-Textilgestaltung der Jahrgangsstufen 9 und 10.

3. Hygiene- und Infektionsschutz

- a. In den Klassenräumen werden Desinfektionsspender aufgestellt, die die Schülerinnen und Schüler beim Betreten und Verlassen des Klassenraumes benutzen müssen. Die bisherige Hygieneschleuse (Schülertoiletten) entfällt daher!
- b. Die Schülerinnen und Schüler erhalten feste Sitzplätze, was dokumentiert wird.
- c. Sport- und Schwimmunterricht finden statt. Auf Kontaktsportarten soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Bis zu den Herbstferien wird der Sportunterricht, falls es das Wetter erlaubt, im Freien stattfinden.
- d. Das Singen im Musikunterricht wird aus Infektionsschutzgründen nicht durchgeführt!
- e. Die Schülerinnen und Schüler des 5. – 7. Jahrgangs dürfen sich während der Pausenzeiten nur auf dem oberen Schulhof, die der Jahrgänge 8 – 10 nur auf dem unteren Schulhof aufhalten. Die Anzahl der aufsichtsführenden Lehrkräfte wird verdoppelt!
- f. Die Flure sind mit Streifen geteilt. Auf der einen Seite geht man hoch, auf der anderen Seite runter. Die Schülerinnen und Schüler können so nur hintereinander das Treppenhaus benutzen!
- g. *„Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen*

einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll.“ In diesem Fall möchte ich Sie bitten, uns darüber zu informieren!

„Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.“

h. Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

„Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.“

Die Landesregierung hat das System LOGINEO-LMS für die Schulen bereitgestellt. Dieses System entspricht der europäischen Datenschutzverordnung und wird daher **verpflichtend** für alle Schülerinnen und Schüler an unserer Schule **eingeführt**. Jede Schülerin, jeder Schüler erhält einen Zugang zu diesem System. Damit diese den Umgang mit diesem System lernen, werden wir die Hausaufgaben in Zukunft über LOGINEO-LMS den Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellen!

Dies bedeutet, dass jede Schülerin, jeder Schüler ein digitales Endgerät benötigt, um in der Lage versetzt zu werden, die Hausaufgaben, bzw. das verpflichtende Lernen auf Distanz zu machen! Falls Sie nicht über ein Laptop, ein Tablet oder ein PC verfügen, möchte ich Sie daher auffordern, eines für Ihr Kind zu besorgen. Falls Sie die finanziellen Möglichkeiten für einen Neukauf hierzu nicht haben, möchte ich Sie bitten, uns darüber zu informieren, wir können Sie ggf. mit Leihgeräten unterstützen. Das Land NRW hat dem Schulträger für die Anschaffung von digitalen Endgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt!

4. **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

*„Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall **benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule** und teilen dies **schriftlich** mit. Die Eltern müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich **länger als sechs Wochen** nicht, soll die Schule ein **ärztliches Attest** verlangen und **in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten** einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“*

5. **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

„Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“

6. Umfassende Testungen für Personal an Schulen sowie Schülerinnen und Schüler im Corona-Fall

„Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder gar vollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.“

Ich hoffe ich konnte einige Ihrer Fragen mit diesem Elternbrief beantworten, bzw. Ihnen einige Sorgen abnehmen. Sollten Sie aber trotzdem weitergehende Fragen haben, können Sie gerne telefonisch oder per Mail Kontakt mit mir aufnehmen!

Zum Schluss möchte ich Sie noch auf unsere neue Homepage hinweisen:

<http://hauptschule.eslohe-schulen.de>

Dort erhalten Sie in Zukunft alle wesentlichen Informationen!

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Haertel